

Hauptsatzung der Stadt Monschau vom 28.10.1999

geändert durch:

1.	Änderung vom	22.02.2000
2.	Änderung vom	04.04.2000
3.	Änderung vom	29.03.2001
4.	Änderung vom	02.07.2001
5.	Änderung vom	21.07.2003
6.	Änderung vom	09.08.2004
7.	Änderung vom	05.04.2007
8.	Änderung vom	25.02.2008
9.	Änderung vom	02.04.2009
10.	Änderung vom	28.10.2009
11.	Änderung vom	26.06.2014
12.	Änderung vom	31.01.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Fraktionen
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Aufgaben des Rates
- § 11 Geschäftsordnung
- § 12 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 13 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Verdienstaussfall
- § 14 Bildung von Ausschüssen
- § 15 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 16 Bürgermeister
- § 17 Allgemeiner Vertreter
- § 18 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NRW.S. 386) - SGV.NRW.2023 - hat der Rat der Stadt Monschau am 19.10.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Die Stadtgemeinde Monschau ist seit dem Jahre 1353 als Stadt urkundlich nachgewiesen. Sie führt die Bezeichnung "Stadt Monschau".
2. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. 1971 S. 414) sind die früheren Gemeinden Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und die Stadt Monschau zu einer neuen "Stadt Monschau" zusammengeschlossen worden.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

1. Die Stadt Monschau führt ein Stadtwappen, ein Dienstsiegel und ein Banner.
2. Das Stadtwappen zeigt in Gold (Gelb) einen (heraldisch-) linksgewendeten, rotbezungten schwarzen Löwen, einen silbernen (weißen) Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend.
3. Das Siegel der Stadt Monschau trägt im Siegelgrund die Embleme des Stadtwappens in einem Kreis: der Löwe in Umrisszeichnung, einen weißen Schild mit 4 : 3 : 2 gestellten roten Kugeln haltend mit der Umschrift:

oben: Stadt
unten: Monschau

4. Die Stadtfarben sind rot-weiß. Das Banner ist rot-weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und zeigt im oberen Teil die Embleme des Stadtwappens freistehend im quadratischen gelben Bannerhaupt.
5. Die Verleihung des Wappens an Dritte für den geschäftsmäßigen Gebrauch bedarf der Zustimmung durch den Rat der Stadt.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile, Ortsvorsteher

1. Das Gebiet der Stadt Monschau wird in folgende Stadtteile eingeteilt:
 - 1.1 Höfen
 - 1.2 Imgenbroich
 - 1.3 Kalterherberg
 - 1.4 Konzen
 - 1.5 Monschau
 - 1.6 Mützenich
 - 1.7 Rohren
2. Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.
3. Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Er nimmt die ihm nach der GO übertragenen Aufgaben wahr. Der Rat bzw. die Ausschüsse sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtteiles sind, hören. Die Anhörung kann schriftlich als auch mündlich erfolgen.

4. Bürgerversammlungen für Angelegenheiten des einzelnen Stadtteiles (z. B. Kanalisation, Bebauungspläne usw.) sollen durch die Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen werden. Hierdurch soll die unmittelbar betroffene Bevölkerung über solche Vorhaben so frühzeitig und vollständig wie möglich unterrichtet werden.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
4. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Monschau fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
9. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Monschau".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 8

Fraktionen

1. Jede Fraktion teilt dem Bürgermeister die Namen der Fraktionsmitglieder sowie die Namen des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin schriftlich mit.
2. Zur Abgeltung der Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen wird je Fraktionsmitglied eine monatliche Zuwendung in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

§ 10

Aufgaben des Rates

1. Der Rat entscheidet in den ihm nach Gesetz vorbehaltenen sowie nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten der Gemeinde über
 - 1.1 ihm von den Ausschüssen zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten
 - 1.2 Vergaben in allen Verwaltungsbereichen ab 1 Mio Euro (netto)
 - 1.3 Vergaben bei Spezialbedarf (z. B. Schulbedarf etc.) ab 1 Mio Euro (netto)
 - 1.4 Vergaben in Bauangelegenheiten ab 1,5 Mio Euro (netto)
 - 1.5 Erlass von Förderungsrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände u. ä. (Grundsatzbeschluss), auf deren Grundlage die zuständigen Fachausschüsse die Mittelverteilung jährlich entscheiden
 - 1.6 Erlass einer Ehrenordnung des Rates und seiner Ausschüsse
2. Der Rat überträgt dem Bürgermeister die Regelung über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau in Form einer von diesem zu erlassenden Dienstanweisung, die hinsichtlich der festgesetzten Eckwerte seiner Zustimmung bedarf.
3. Außerdem entscheidet der Rat über solche Angelegenheiten, deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 11 **Geschäftsordnung**

Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt das Verfahren in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse.

§ 12 **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationen.

§ 13 **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und** **Ersatz von Verdienstaussfall**

1. Stadtverordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr

vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 17,50 Euro je Stunde überschreiten.
 - g) Der Verdienstausfall kann in der Regel bis 18:00 Uhr geltend gemacht werden, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
 - h) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach der GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- 4. Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.
 - 5. Sitzungsgeld erhalten sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner aller Arbeitsausschüsse und Kommissionen, die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des Rates gebildet werden.
 - 6. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Rechnungsprüfungsausschuss, Bildungsausschuss, Bau- und Planungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Umweltausschuss sowie die mit Zustimmung des jeweiligen Fachausschusses oder des Rates gebildeten Arbeitsausschüsse und Kommissionen.

§ 14

Bildung von Ausschüssen

- 1. Der Rat der Stadt Monschau bildet folgende Ausschüsse:
 - 1.1 Pflichtausschüsse nach der GO
 - 1.11 Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.12 Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.2 sonstige gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse
 - 1.21 Wahlausschuss
 - 1.22 Wahlprüfungsausschuss
 - 1.3 sonstige freiwillige Ausschüsse
 - 1.31 Bildungsausschuss
 - 1.32 Bau- und Planungsausschuss
 - 1.33 Wirtschaftsausschuss
 - 1.34 Sozialausschuss
 - 1.35 Umweltausschuss
- 2. Der Rat setzt nach jeder Neuwahl die Zahl der den Ausschüssen angehörenden Mitglieder (Stadtverordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) durch Beschluss neu fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

Zu den Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses gehört auch die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.

4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
5. Die Aufgaben der Partnerschaft werden auf das Partnerschaftskomitee übertragen.

§ 15 **Zuständigkeit der Ausschüsse**

Die vom Rat gewählten Ausschüsse erhalten neben den gesetzlichen Aufgaben nachfolgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Rates vorzubereiten. Bei Kompetenzüberschneidungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet der Rat.

Er bereitet die Entscheidungen des Rates bei Gebührensatzungen vor.

- 1.2 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters fallen, soweit diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt.

Er bereitet die Prüfung und Vorbereitung der Aufnahme weiterer Partnerschaften vor einer Ratsentscheidung vor.

- 1.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes, soweit nicht die Zuständigkeit des Wehrführers oder des Bürgermeisters gegeben ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er berät den Rat vor der Bestellung des Wehrführers / Stadtbrandmeisters und deren Stellvertreter gemäß § 9 FSHG (Ehrenbeamte).

Er ist zuständig für die Prüfung von angemeldeten Beschaffungsvorhaben der einzelnen Löschzüge, die nicht unter den Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, und beschließt die Reihenfolge der Dringlichkeit der Anmeldungen (z. B. Löschfahrzeuge, Gerätehäuser pp.).

Der Ausschuss ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Gebäuden der städtischen Feuerwehr zu hören.

- 1.4 Über die ihm durch Gesetz übertragenen Befugnisse hinaus werden ihm die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:

- 1.41 Vergaben in Bauangelegenheiten in Höhe von 500.000 Euro (netto) bis 1,5 Mio Euro (netto) nach vorheriger Beratung im Fachausschuss

- 1.42 Vergaben in allen Verwaltungsbereichen sowie Feuer- und Katastrophenschutz in Höhe von 10.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto)
- 1.43 Sonstige Vergaben (Spezialbedarf) in Höhe von 250.000 Euro (netto) bis 1 Mio Euro (netto) nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss
- 1.44 Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften (auch Wohnungen), soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; bei Forst- und Agrargrundstücken nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachausschusses oder des Bürgermeisters gegeben ist
- 1.45 Angelegenheiten
 - 1.45.1 aller öffentlichen Einrichtungen, soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft
 - 1.45.2 über kooperative Mitgliedschaften zu förderungswürdigen Verbänden und Organisationen
 - 1.45.3 zur Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht

In den Fällen 1.45.1 - 1.45.3 ist die Zuständigkeit nur dann gegeben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder wegen der besonderen Bedeutung um Angelegenheiten des Rates handelt.
- 1.46 Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 25.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen nach der dazu erlassenen Dienstanweisung
- 1.47 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verkehrswert ab 3.000 Euro bis 6.000 Euro,
- 1.48 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamtStG und § 59 LBG im Wert ab 50 Euro
- 1.5 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden.

2. **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

3. **Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

4. **Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

5. Bildungsausschuss

- 5.1 Der Bildungsausschuss berät in allen städtischen Schulangelegenheiten vor, einschließlich der Schulentwicklungsplanung sowie der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen.
- 5.2 Der Bildungsausschuss nimmt das Vetorecht des Schulträgers gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz wahr, indem er den Ratsbeschluss vorberät (Besetzung der Stellen der Schulleiter/innen und deren Stellvertreter/innen).
- 5.3 Er ist bei Neubaumaßnahmen und wesentlichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Schulgebäuden zu hören.
- 5.4 Er entscheidet über die Beschaffung und Vergabe von Schuleinrichtungen sowie Lehr- und Lernmitteln der städtischen Schulen bei Auftragssummen von 10.000 Euro bis 250.000 Euro (netto).
- 5.5 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden.

6. Bau- und Planungsausschuss

Bauangelegenheiten

- 6.1 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet
 - 6.11 über Vergaben in Bauangelegenheiten in Höhe von 30.000 Euro (netto) bis 500.000 Euro (netto),
 - 6.12 nach grundsätzlicher Beschlussfassung des Rates über stadteigene Bauvorhaben die Detailgestaltung und die Wahl des zu verwendenden Materials,
 - 6.13 in seinem Aufgabenbereich über die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und Gutachtern, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt [bis 30.000 Euro (netto)] bzw. um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die eine Beschlussfassung des Rates erfordern,
 - 6.14 über Beschaffungen des städtischen Bauhofes als Spezialbedarf in Höhe von 10.000 Euro bis 250.000 Euro (netto).
- 6.2 Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig in Friedhofs- und Abwasserangelegenheiten, in Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung sowie in Angelegenheiten des Winterdienstes.

Planung und Denkmalpflege

- 6.3 Der Ausschuss berät die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.
- 6.4 Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über
 - 6.41 die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),

- 6.42 die Beauftragung von Städteplanern, Fachplanern und Gutachtern, soweit es sich nicht um Angelegenheiten eines Fachausschusses oder des Bürgermeisters handelt (ab 10.000,- EUR netto),
- 6.43 Bauanträge, Nutzungsänderungen und Bauvoranfragen
- a) außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei
 - Versagungen
 - Vorhaben, die städtebauliche Spannungen auslösen könnten,
 - Vorhaben, deren Einfügung oder Erschließung nach § 34 BauGB zweifelhaft ist,

 - Vorhaben, deren Gestaltung ortsüblich ist oder verunstaltend wirken könnte,
 - neuen gewerblichen Bauvorhaben oder wesentlichen Änderungen hiervon
 - b) innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungs-plänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden wozu er sich eines besonderen Ausschusses (Unterausschuss für das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB gemäß § 13 Ziff. 5 Hauptsatzung) bedienen kann.
- 6.5 Er ist zuständig für die Verkehrsplanung und -regelung von grundsätzlicher Bedeutung.
- 6.6 Von der Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschuss sind ausgenommen die Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit geringfügigen Auswirkungen wie z. B.:
- a) Erneuerung gestalterisch nicht störender Bauteile, sofern sich die äußere Ansicht des Gebäudes nicht wesentlich ändert,
 - b) Unterkellerung von Gebäuden
 - c) Austausch von Fenstern bzw. Glaselementen,
 - d) Erneuerung von Fassaden,
 - e) Errichtung und Änderung von Schuppen und Garagen,
 - f) Änderung der Raumaufteilung nicht gewerblicher Gebäude,
 - g) unbedeutende Nachträge zu Vorhaben, die bereits der Beschlussfassung des Ausschusses unterlagen,
- die dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen sind.
- Für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der vorstehenden Vorhaben verbleibt die Zuständigkeit beim Ausschuss.
- 6.7 Der Bau- und Planungsausschuss fasst in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches. Bei allen sonstigen

Entscheidungen der Gemeinden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, bereitet der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

- 6.8 Er berät in Angelegenheiten der Denkmalpflege und -förderung. Außerdem werden diesem Ausschuss Maßnahmen im Bereich der Städtebauförderung, sowie hieraus resultierende Projekte (z.B. Marke Monschau, Wohnumfeldprogramm etc.) übertragen.
- 6.9 Ihm obliegt die Entscheidung über
- a) die Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste,
 - b) die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Denkmalpflegemitteln gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt,
 - c) die Verwendung von den der Stadt zugewiesenen Mitteln des Wohnumfeldprogrammes gemäß Förderrichtlinien des Rates, soweit der einzelne Zuschuss den Betrag von 5.000 Euro (netto) übersteigt.
- 6.10 Der Bau- und Planungsausschuss kann nach grundsätzlicher Beschlussfassung durch den Rat für einzelne Projekte einen Projektausschuss gemäß § 13 Ziff. 5 der Hauptsatzung bilden, dem dann die Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses zustehen. Nach Fertigstellung der Maßnahme gilt dieser Ausschuss als aufgelöst.
- 6.11 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden.

7. Wirtschaftsausschuss

- 7.1 Der Wirtschaftsausschuss berät in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher, struktureller, touristischer und kultureller Belange.
- 7.2 Er entscheidet
- 7.21 über die Gewährung von Zuschüssen an musische und kulturelle Vereine,
 - 7.22 über die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro bis 250.000 Euro (netto),
 - 7.23 Bedarfsmeldungen für Zuwendungen zum Zwecke der Strukturentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung (z. B. Kreis- und Naturparkmittel, Marke Monschau, LEADER-Projekte u. a.),
 - 7.24 die Beauftragung von Gutachten für seinen Aufgabenbereich.
- 7.3 Ihm obliegen die Angelegenheiten in Sachen Kurort.
- 7.4 Er kann eine/n Arbeitsausschuss/Kommission für von ihm bestimmte Aufgaben gemäß § 13 Ziff. 5 bilden.

8. Sozialausschuss

- 8.1 Der Sozialausschuss berät in allen Angelegenheiten sportlicher Belange, in Sachen Vereinspflege, der Volkshochschule, der Jugend- und Gesundheitspflege einschließlich Kinderspielplätze, Kindergärten sowie alle stadteigenen sozialen Angelegenheiten und die der Vertriebenen und Flüchtlinge. Weiterhin berät er in allen Angelegenheiten für Familien, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Monschau fallen.
- 8.2 Er entscheidet über
 - 8.21 die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, freie Wohlfahrtsverbände sowie für Jugend- und Ferienerholungsmaßnahmen im Rahmen bestehender Richtlinien,
 - 8.22 die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragssummen von 10.000 Euro (netto) bis 250.000 Euro (netto),
- 8.3 Er kann eine/n Sportplatz- / Spielplatzbereisungs- sowie eine Loipenkommission / Arbeitsausschuss gemäß § 13 Ziff. 5 der Hauptsatzung für von ihm bestimmte Aufgaben bilden.

9. Umweltausschuss

- 9.1 Der Umweltausschuss berät:
 - 9.11 in allen Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen
 - 9.12 in gemeindlichen Forstangelegenheiten
 - 9.13 im forst- und landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau
 - 9.14 alle übrigen Angelegenheiten landwirtschaftlicher Art
 - 9.15 die Einteilung des Gemeindegebietes in Jagdbezirke und die Verpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke sowie das Verhalten der Gemeinde als Jagdgenosse in gemeinschaftlichen Jagdbezirken; diese Regelung gilt analog auch für Fischereiangelegenheiten.
- 9.2 Er entscheidet
 - 9.21 über Holzverkaufsverträge (auch Vorverträge) mit einem Verkaufswert von mehr als 100.000 Euro,
 - 9.22 über die Beschaffung und Vergabe in seinem Zuständigkeitsbereich (Spezialbedarf) bei Auftragssummen von 10.000 Euro bis 250.000 Euro (netto),
 - 9.23 über die Verpachtung von Forst- und Agrargrundstücken, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ab einer Jahrespacht von 100 Euro
- 9.3 Der Umweltausschuss ist zuständig in Abfallangelegenheiten.
- 9.4 Der Umweltausschuss kann eine/n Bereisungskommission / Arbeitsausschuss für von ihm bestimmte Aufgaben gem. § 13 Ziff. 5 bilden.

§ 16 **Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister trifft entsprechend der Regelung der GO die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
2. Dem Bürgermeister sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Dazu gehören insbesondere:
 - 2.1 die Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt,
 - 2.2 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 25.000 Euro, der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens ist dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen,
 - 2.3 Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zum Verkehrswert von 3.000 Euro,
 - 2.4 die Pflichtigen zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben heranzuziehen,
 - 2.5 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche von Forderungen der Stadt Monschau im Rahmen der vom Rat beschlossenen Dienstanweisung,
 - 2.6 Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. § 42 BeamStG und § 59 LBG NRW im Werte bis zu 50 Euro,
 - 2.7 Entscheidungen über Vergabe von Aufträgen bei allgemeinem Verwaltungsbedarf und Spezialbedarf bis zur Höhe von 10.000 Euro (netto),
 - 2.8 Entscheidungen über Vergabe von Aufträgen in Bauangelegenheiten sowie von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Statiker und Gutachter als Geschäft der lfd. Verwaltung bis zur Höhe von 30.000 Euro (netto),
 - 2.9 die laufende Beschaffung der Brennstoffe sowie des Reinigungsmaterials für stadteigene Gebäude (Schulen, Feuerwehrgerätehäuser und sonstige Gebäude),
 - 2.10 die Vergabe von Aufträgen in Versicherungsangelegenheiten, für die aufgrund abgeschlossener Verträge Deckungsschutz besteht (Beschaffung von Geräten, Instandsetzungen pp.),
 - 2.11 die laufende Beschaffung von Streumitteln für den Winterdienst,
 - 2.12 die Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen und Bauvoranfragen innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, soweit diese mit den Festsetzungen der Satzung übereinstimmen, sowie die Stellungnahme zur Ausübung des Vorkaufsrechts, zu Bodenverkehrsgenehmigungen und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von baurechtlichen Erlaubnissen,
 - 2.13 die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Aufassungsvormerkungen, Löschungsbewilligungen,
 - 2.14 die Stelle zu bestimmen, die nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für öffentliche Zustellungen vorgesehen ist,
 - 2.15 die Vergabe von Denkmalpflegemitteln sowie Mitteln des Wohnumfeldprogramms im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

- 2.16 Verleihung des Wappens der Stadt Monschau an Dritte für den privaten Gebrauch,
- 2.17 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Vorhaben, die nicht § 15 Ziff. 9.23 der Hauptsatzung unterliegen.”
3. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist. Sofern Zweifel darüber auftreten, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.

§ 17 **Allgemeiner Vertreter**

1. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen allgemeinen Vertreter/eine allgemeine Vertreterin.”
2. An den Sitzungen des Rates nehmen der Bürgermeister und der Allgemeine Vertreter teil.
3. An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sollen der Bürgermeister und der Allgemeine Vertreter, an den anderen Ausschuss-Sitzungen möglichst der Bürgermeister oder der Allgemeine Vertreter teilnehmen.

§ 18 **Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern** **sowie leitenden Dienstkräften**

1. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Hiervon sind ausgenommen:
 - 1.1 Verträge aufgrund feststehender Tarife
 - 1.2 Verträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung
 - 1.21 im Rahmen der Zuständigkeiten der Ausschüsse gem. § 15
 - 1.22 im Rahmen der Zuständigkeiten des Bürgermeisters gem. § 16
 - 1.3 Verträge im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit ein Betrag von 2.500 Euro nicht überschritten wird
2. Leitende Dienstkräfte der Stadt Monschau im Sinne dieser Vorschrift sind die Fachbereichsleiter, bestehend aus dem Bürgermeister, dem/der Allgemeinen Vertreter(in) und dem/der Fachbereichsleiter(in) Finanzen und Organisation.

§ 19 **Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Monschau, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf der Internet-Seite www.monschau.de auf den Aushang hingewiesen wird.
2. Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekanntgemacht.

Die Aushängefrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Ziff. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Monschau, Laufenstraße 84. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Ziff. 1 unverzüglich nachgeholt.”

§ 20 **Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Monschau vom 07.11.1994 in der Änderungsfassung vom 18.12.1997 außer Kraft.